

# WELTCAFE ZUR UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE BEHINDERTER MENSCHEN

## 24. JAHRESTAGUNG DER INKLUSIONSFORSCHER\*INNEN IN INNSBRUCK

Alina Kirschniok

### Recht auf Teilhabe

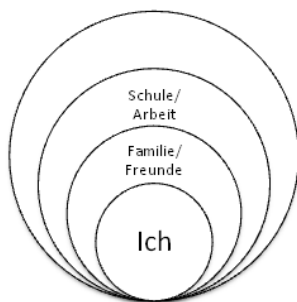
Artikel 19: Selbstbestimmt leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft



Menschen mit Behinderung haben das Recht zu wählen, wo und mit wem sie wohnen. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen und Einrichtungen zu leben.



Menschen mit Behinderung erhalten Zugang zu Unterstützungssystemen (zum Beispiel persönliche Assistenz). Sie können dadurch leichter in unterschiedlichen Sozialräumen teilhaben: Bildungseinrichtungen, Wohnungsmarkt, Beschäftigung, Verkehrswesen und Kulturveranstaltungen. Fokus ist die bedarfsorientierte Unterstützung im Stadtteil und Verhinderung von Isolation und Aussonderung. Alle Sozialräume sind so zu gestalten, dass sie barrierefrei sind.



Menschen mit Behinderung werden durch die UN-Konvention ermächtigt, die individuellen Ansprüche gegenüber dem Staat geltend zu machen und einzufordern. Individuelle Autonomie und soziale Inklusion gehören unauflöslich zusammen.